

RS Vwgh 1989/6/27 89/04/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1989

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §368 Z4;

GewO 1973 §46 Abs1;

GewO 1973 §63 Abs1;

GewO 1973 §66 Abs1;

Rechtssatz

Es ist nicht entscheidungsrelevant, ob in der standortgebundenen Einrichtung während des in Betracht kommenden Tatzeitraumes auch tatsächlich eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, sofern sie nur nach den gegebenen Sachverhalts Umständen zur Entfaltung dieser gewerblichen Tätigkeit "bestimmt" ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989040002.X03

Im RIS seit

06.03.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at